

BGer 5A 977/2016 vom 10. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_977_2016

FR: TF 5A 977/2016 du 10 janvier 2017

IT: TF 5A 977/2016 del 10 gennaio 2017

Regeste

Aufgaben Beiständin | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG) betreffend Ernennung einer Beiständin und Umschreibung des Aufgabenkreises; die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich gegeben.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Diese Anforderungen werden missachtet, soweit die Beschwerde über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 1. Dezember 2016 hinausgeht. Der Verfahrensgegenstand lässt sich im Rechtsmittelzug nicht ausdehnen und auf die betreffenden Ausführungen kann nicht eingetreten werden. Dies gilt namentlich für die Vorbringen, mit welchen die Beschwerdeführerin den Umfang der ihr als Beiständin auferlegten Pflichten kritisiert und diesbezügliche Erleichterungen verlangt. Das Obergericht hat festgehalten, dass kein Entscheid in der Sache verlangt worden sei, sondern sich die Beschwerdeführerin auf einen Rückweisungsantrag und die Rüge von angeblichen Verfahrensfehlern (Verletzung des Replikrechts und der Pflicht zur Urteilsbegründung) beschränkt habe. Mithin kann sich auch die vorliegende Beschwerde nur auf diese Punkte beziehen. Inhaltlich wies das Obergericht die betreffenden Rügen mit ausführlicher Begründung ab. Die Kernerwägungen gehen dahin, dass der Bezirksrat der Beschwerdeführerin die Vernehmlassung der KESB am 27. April 2016, mithin lange vor dem am 28. September 2016 ergangenen Entscheid zugestellt und im Übrigen seinen Entscheid genügend begründet und alle Rechtsbegehren behandelt habe. Mit diesen Erwägungen rund um die Aspekte des rechtlichen Gehörs setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, so dass auch in dieser Hinsicht auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in Bezug auf ihre Pflichten als Beiständin als offensichtlich unzulässig und in Bezug auf die Gehörsaspekte als offensichtlich

unzureichend begründet, weshalb auf sie insgesamt nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.